

99063017007000, 99063017007000

Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108513394/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063017007000, 99063017007000
Leistungsbezeichnung I	Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Leistungsbezeichnung II	Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Eintragung in das Messstellenverzeichnis ReSyMeSa, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit, Überprüfung von Messeinrichtungen bei Unternehmen, Prüfbereiche, Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung, Durchführung von Einzel- und kontinuierlichen Messungen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen (Luft), Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen, Bekanntgabeverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Abteilung 5
Handlungsgrundlage	§ 29b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 41. Bundes-Immissionsschutzverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_29b.html in Verbindung mit der 41. BImSchV https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html
Teaser	Sie können als zugelassene Messstelle für Emissionen

Modul	Sachverhalt
	<p>und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundesgebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.</p>
Volltext	<p>Sie können als Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundes-gebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.</p> <p>Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage, partikelförmige, gasförmige organisch und anorganische Stoffe und Gerüche zu ermitteln. Sie verfügen über die speziellen Anforderungen hinsichtlich der Probenahme und Analytik.</p> <p>Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage Geräusche und/oder Erschütterungen zu ermitteln. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/_16.html</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p>
Voraussetzungen	<p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p>
Kosten	<p>Für die Durchführung des Bekanntgabeverfahrens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachverständigenleistungen werden in Abhängigkeit vom Prüfungs- und Verwaltungsaufwand und von den beantragten speziellen Messungen Gebühren fällig.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	<p>Etwa vier Monate Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	Die Bekanntgabe ist auf fünf Jahre befristet und muss danach erneut beantragt werden.
weiterführende Informationen	https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Für die Messung von Luftschadstoffen im Auftrag von Unternehmen benötigt die Messstelle eine behördliche Anerkennung bzw. Zulassung (hier als Bekanntgabe bezeichnet)</p> <p>\- Die Messstelle muss ein behördliches Bekanntgabeverfahren durchlaufen</p> <p>\- Zuständige Behörde hierfür ist das Landesamt für Umwelt</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Schriftformerfordernis: Der Antrag ist schriftlich zu stellen.</p> <p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=BB&id=1&modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p> <p>https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=BB&id=1&modulTyp=ImmissionsschutzStelle</p>
Ursprungsportal	Officially approved measuring points for the determination of emissions and immissions of air pollutants in accordance with the Federal Immission Control Act, Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz